

Crowdinvestor (Privat-Person) aus Österreich

Steuerrechtliche Behandlung - Nachrangdarlehen

SK Rapid Crowdfunding (Rapid InvestOR)

Bitte informieren Sie sich über Ihre steuerlichen Pflichten. Dieser Hinweis stellt keine steuerliche Beratung dar. Für die Richtigkeit übernimmt CONDA trotz gewissenhafter Recherche keine Haftung.

Österreichisches Crowdfunding Projekt

Die Zinsen (Basiszinssatz und der optionale Bonuszinssatz) sind in der Einkommensteuererklärung unter dem Punkt Kapitalvermögen anzugeben (0 % - 50 % Einkommensteuer). Wurde bis jetzt noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben (nur Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis), so muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn weitere Einkünfte (inkl. der Zinserträge aus dem Crowdfunding) in einem Jahr den Betrag von EUR 730,00 übersteigen (Freibetrag).

Freibetrag gem. § 41 (1) Z. 1 EStG

Als österreichischer Investor können Sie neben einem Angestelltenverhältnis bis zu EUR 730,00 (inkl. der Zinserträge aus dem Crowdfunding und weiteren Einkünften) dazu verdienen, ohne eine Einkommensteuererklärung abgeben zu müssen. Die Einkünfte sind daher bis EUR 730,00 steuerfrei.

Übertragung eines partiarischen Nachrangdarlehens (an eine Dritte Person während der Laufzeit)

Der Gewinn im Rahmen der Übertragung unterliegt der österreichischen Einkommensteuer. Verluste können nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, soweit auf diese nicht der Sondersteuersatz von 25 % anzuwenden ist. Der Verkauf unterliegt einer Zessionsgebühr von 0,8 % vom Verkaufswert und ist an das Finanzamt abzuführen.

Österreichisches Crowdfunding Projekt: Rapid InvestOR

Laufende Zinszahlungen	Einkommensteuerpflichtig (Progression)
Rückzahlung Darlehensbetrag	steuerfrei
Steuerabführung	Crowdinvestor
Freibetrag	EUR 730,00
Übertragung/Verkauf	Einkommensteuer 0,8 % Zessionsgebühr